
**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021**

Vom 15. Oktober 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/2020 vom 29.10.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Laden-öffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 2. Mai 2021

anlässlich des Familienfestes „Neustädter Frühling“

im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißenstraße

2. am Sonntag, den 6. Juni 2021

anlässlich des Stadtteilfestes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 20. Juni 2021

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 27. Juni 2021

anlässlich des „Elbhangfestes“

im Stadtbezirk Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten:

der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 19. September 2021

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum und zwischen Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten sowie auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum
31. Dezember 2021.

Dresden, 20. Oktober 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden